



Reglement über die Benutzung von Schulliegenschaften (Benutzungsreglement)

Beschluss der Schulpflege vom 23. September 2025.
Inkrafttreten: 1. November 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Schulanlagen (Schulhäuser, Kindergärten, Horte, Turnhallen sowie die der Schule angeschlossenen Aussenanlagen wie Pausen- und Spielplätze, Wiesen etc.) durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule.

Begriffsdefinitionen:

- *Dritte* sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die nicht im Rahmen des ordentlichen Schulbetriebs oder der schulergänzenden Tagesstrukturen handeln.
- *Primärnutzung* ist die Nutzung der Schulanlagen durch den Schulbetrieb und die schulergänzenden Tagesstrukturen.
- *Aussenanlagen* umfassen sämtliche zur Schule gehörenden Freiflächen, Sport- und Pausenplätze, Wiesen und Spielanlagen.

Art. 2 Grundsatz

Die Schulanlagen stehen primär dem Schulbetrieb und den schulergänzenden Tagesstrukturen zur Verfügung.

Die ausserschulische Nutzung der Anlagen durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen bedarf einer Bewilligung; diese wird in der Regel nur ausserhalb der Unterrichtszeiten erteilt. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

An der Primarschule Birmensdorf können die Turnhallen, der Singsaal sowie der Saal Letten (exkl. Küche) gemietet werden. Klassenzimmer, Gruppenräume und Kindergärten werden in der Regel für Dritte nicht zur Verfügung gestellt.

Nicht gestattet sind:

- Werbeveranstaltungen,
- Kultusveranstaltungen,
- Veranstaltungen, die öffentliches Ärgernis erregen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen könnten (z.B. politische Extremveranstaltungen, Veranstaltungen mit erhöhtem Gewaltpotenzial, Veranstaltungen mit diskriminierendem Inhalt). [Konkretisierung]
- Das Anfertigen und Veröffentlichen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch Dritte in den Schulanlagen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schulverwaltung erlaubt.

Art. 3 Aussenanlagen

Die Aussenanlagen stehen, soweit sie nicht durch den Schulbetrieb oder durch bewilligte Sondernutzungen belegt oder durch den Hausdienst gesperrt sind, der Öffentlichkeit, insbesondere Kindern und Jugendlichen, im Rahmen der Betriebszeiten offen.

Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

II. Benutzungsbewilligung

Art. 4 Einzelbewilligung

Einzelbewilligungen werden erteilt für die ein- oder mehrmalige Benutzung von Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen zu einem bestimmten Zweck.

Die eingegangenen Gesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingabedatums berücksichtigt, wobei folgende Prioritätenfolge beachtet wird:

- Schulbetrieb
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
- Musikschule, Religionsunterricht (auserschulisch)
- ortsansässige Vereine und Organisationen
- Private und auswärtige Nutzer

Art. 5 Semester- und Jahresbewilligungen

Semester- oder Jahresbewilligungen werden erteilt für die regelmässige Benutzung von Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen während eines Schulsemesters oder eines Schuljahres.

Diesbezügliche Gesuche sind in der Regel mindestens eine Woche vor Semester (1. Februar) bzw. Schuljahresbeginn (1. August) bei der Schulverwaltung zu stellen.

Die eingegangenen Gesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingabedatums berücksichtigt, wobei folgende Prioritätenfolge beachtet wird:

- Schulbetrieb
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
- Musikschule, Religionsunterricht (auserschulisch)
- ortsansässige Vereine und Organisationen
- Private und auswärtige Nutzer

Die erteilten Schuljahresbewilligungen werden in der Regel jeweils um ein Schuljahr verlängert. Für die Turnhallen und den Singsaal wird pro Schulsemester ein Belegungsplan erstellt und den Benutzenden verteilt.

Art. 6 Entscheide

Über die Erteilung sämtlicher Bewilligungen entscheidet die Schulverwaltung (falls nötig in Absprache mit der Schulleitung und/oder dem Hausdienst) im Rahmen der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und der Aussenanlagen.

Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung.

Für Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (z.B. Sportturniere, Konzerte, Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden) kann die Schulverwaltung die Vorlage eines Sicherheitskonzepts und/oder weiterer behördlicher Bewilligungen verlangen.

Art. 7 Auflagen

Benutzungsbewilligungen können mit Auflagen verbunden werden.

Art. 8 Sistierung

Falls die Schule oder die Gemeinde die zur Verfügung gestellten Räume und Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt, können sowohl Einzel- wie auch Semester- und Jahresbewilligungen beschränkt oder sistiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung von Ersatzräumen oder -anlagen, doch werden nach Möglichkeit solche zur Verfügung gestellt.

Können keine Ersatzräume oder -anlagen zur Verfügung gestellt werden, werden bereits

bezahlte Beiträge anteilmässig rückvergütet.

Mit Semester- oder Jahresbewilligungen kollidierende Einzelbewilligungen werden nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Semesters- oder Jahresnutzers erteilt.

Art. 9 Entzug

Die Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen oder nicht mehr erneuert werden, wenn die Benutzung zu Klagen Anlass gibt.

Über den Entzug von Bewilligungen entscheidet die Schulverwaltung (falls nötig in Absprache mit der Schulleitung und/oder dem Hausdienst) nach Anhörung der betroffenen Benutzenden.

III. Grundsätze der Benutzung

Art. 10 Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten stehen unter Vorbehalt des Schulbetriebs für die ausserschulische Benutzung in der Regel wie folgt zur Verfügung:

Turnhallen und Singsaal

Montag bis Freitag: nach Unterrichtsende am Mittag/Nachmittag bis 22:00 Uhr (Ausnahmen sind möglich). Die Mittagszeiten (12:00 bis 13:00 Uhr) sind einzuhalten.

Samstag und Sonntag in der Regel: 07:00 bis 20:00 Uhr

Auf begründetes Gesuch hin kann die Benutzungszeit in den Turnhallen und dem Singsaal unter der Woche bis 22:30 Uhr, an Freitag- und Samstagabenden bis 00:00 Uhr verlängert werden.

Saal Letten

Montag bis Freitag in der Regel: 18.00 bis 22:00 Uhr.

Samstag und Sonntag in der Regel: 07:00 bis 20:00 Uhr

Auf begründetes Gesuch hin kann die Benutzungszeit im Saal Letten an Freitag- und Samstagabenden bis 00:00 Uhr verlängert werden.

Art. 11 Sperrzeiten

Die Turnhallen und der Singsaal bleiben in der Regel wie folgt geschlossen:

- zwischen Weihnachten und Neujahr
- in der ersten Sport-, Frühlings- und Herbstferienwoche
- in den ersten zwei Sommerferienwochen
- an allgemeinen Feiertagen
- zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr (Turnhallen)
- zwei letzte Schultage vor Weihnachten

Der Saal Letten bleibt in der Regel wie folgt geschlossen:

- zwischen Weihnachten und Neujahr
- in allen Schulferien
- an allgemeinen Feiertagen

Art. 12 Raum- und Anlagenutzung

Die Schulräume, die Aussenanlagen sowie die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und das Mobiliar sind mit Sorgfalt zu benutzen und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

Die fest installierten Beleuchtungen sowie die Anschlüsse für Licht, Strom und Wasser stehen den Benutzenden zur Verfügung. An den Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Für zusätzliche Installationen ist das Einverständnis des Hausdienstes nötig. Sämtliche Kosten für zusätzliche Installationen gehen zulasten der Benutzenden. Nach

Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Nach Möglichkeit wird den regelmässigen Benutzenden ein Materialschrank/Vereinsschrank zur Verfügung gestellt. Schule und Gemeinde haften nicht für allfällige Beschädigungen. Das Einstellen von Vereins- oder Privatmobiliar ausserhalb dieser Schränke ist nur mit Spezialbewilligung erlaubt.

Den Anordnungen der Schulverwaltung, des Hausdienstes und der Schulleitungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen sind die Benutzungsvorschriften und Hausordnungen der einzelnen Schulliegenschaften einzuhalten. Bei Widersprüchen zwischen diesem Reglement und einer Hausordnung gilt das Reglement.

Die in der Bewilligung bestimmte Person (Benutzende) ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über die Benutzung der Schulanlagen. Sie hat sich über die geltenden Anordnungen vor der Benutzung zu orientieren und ist dafür verantwortlich, dass die benutzten Räume und Aussenanlagen so hinterlassen werden, dass der Schulbetrieb ohne Behinderung wieder aufgenommen werden kann.

Die Benutzenden sind verpflichtet, ihre Teilnehmenden über die geltenden Vorschriften, Notfall- und Evakuationswege sowie das Verhalten im Brandfall zu informieren.

Art. 13 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Der Konsum von Alkohol und das Rauchen ist auf allen Schulanlagen der Primarschule Birmensdorf untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Der Konsum von Drogen, welche gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen, ist untersagt.

Art. 14 Parkieren- und Zufahrtsvorschriften

Das Parkieren ist ausschliesslich auf den dafür bezeichneten Flächen erlaubt. Die Freihalteflächen für die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen zu den einzelnen Gebäuden und Anlagen sind zu respektieren.

Alle Fahrzeuge, inkl. Motorräder, Mofas, Fahrräder, Kickboard sind an den vorgesehenen Standorten und Parkplätzen ordentlich zu parkieren. Auf den Pausenplätzen, Sportplätzen, Wiesen und Zufahrtswegen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

Stehen bei Grossanlässen auf dem Schulareal nicht ausreichend Parkplätze zur Verfügung, sind die Benutzenden für zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten selbst besorgt.

Art. 15 Übergabe- und Rückgabe

Die Übergabe der Räumlichkeiten und Schlüssel erfolgt von Montag bis Freitag während den Geschäftszeiten (Öffnungszeiten der Schulverwaltung).

Der Vermieter hat die Übergabe frühzeitig mit der Schulverwaltung zu vereinbaren. Der/die Benutzende muss anwesend sein, um ein Über-/Rückgabeprotokoll zu unterzeichnen. Erscheint der/die Benutzende nicht, so gelten die bei der Übergabe bzw. Rückgabe durch den Vermieter gemachten Feststellungen als anerkannt.

Erfolgt die Rückgabe der gemieteten Räume nicht ordnungsgemäss, so ist der Vermieter berechtigt, die nötigen Arbeiten wie Nachreinigung, Räumung, Ergänzung des Inventars u.Ä. auf Kosten des Benutzenden vornehmen zu lassen und zu verrechnen.

Die Rückgabe erfolgt am folgenden Werktag der Veranstaltung bis 10:00 Uhr.

Art. 16 Schlüssel

Die Schulverwaltung führt eine Schlüsselliste. Die Schlüsselliste wird ausschliesslich zum Zweck der Zutrittskontrolle geführt. Die Daten werden vertraulich behandelt und nach Rückgabe aller Schlüssel gelöscht.

Die Empfänger von Schlüsseln sind für die sichere Aufbewahrung verantwortlich. Sie übernehmen die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und tragen die Folgen, die sich aus einem Verlust ergeben.

Jegliche Weitergabe von Schlüsseln ist untersagt. Eine Änderung der Schlüsselempfänger ist der Schulverwaltung mitzuteilen.

Bei Mietende sind alle erhaltenen Schlüssel umgehend der Schulverwaltung zurückzugeben; fehlende oder nicht retournierte Schlüssel führen zu einer Kostenverrechnung für die Wiederherstellung der Schliesssicherheit sowie zu einer zusätzlichen Umtriebsentschädigung von Fr. 200.00.

Schlüsselnachbestellungen dürfen von den Benutzenden nicht vorgenommen werden.

Art. 17 Schäden

Ohne sofortige gegenteilige Mitteilung der Benutzenden an den Hausdienst oder die Schulverwaltung wird davon ausgegangen, dass die zur Verfügung gestellten Räume, Anlagen und Einrichtungen in einwandfreiem Zustand übernommen worden sind.

Verursachte Schäden oder Verluste (insbesondere auch Schlüsselverluste) sind umgehend der Schulverwaltung zu melden.

Reparaturen dürfen von den Benutzenden nicht selbst angeordnet oder ausgeführt werden.

IV. Haftung, Sicherheit und ergänzende Vorschriften

Art. 18 Brandschutz und Sicherheit

Die maximale Personenbelegung für die Räumlichkeiten beträgt:

- Saal Letten: 200 Personen (Tische und Stühle für 180 Personen vorhanden)
- Turnhalle Letten: 50 Personen (nach Absprache mit Hausdienst bis zu 200 Personen)
- Turnhalle Reppisch: 50 Personen
- Singsaal: 30 Personen

Die maximale Belegung darf unter keinen Umständen überschritten werden.

In allen Räumen ist es verboten, Feuer zu machen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist auf dem ganzen Gelände verboten. Das Aufstellen und Lagern von Gasflaschen und dergleichen sowie das Aufstellen von Gasgrills ist feuerpolizeilich verboten. Die Veranstaltenden haben die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikt zu erfüllen. Die Ausgänge sind stets freizuhalten und dürfen nicht verschlossen werden.

Art. 19 Haftung

Die Schule und die Gemeinde Birmensdorf lehnen jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstahl oder den Verlust von Eigentum der Benutzenden und ihrer Teilnehmenden ab. Die Benutzenden haften für jegliche Beschädigung oder Verschmutzung von Räumen, Anlagen, Geräten, Materialien und Einrichtungen sowie für den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln – auch wenn diese durch ihre Teilnehmenden oder Gäste verursacht wurden.

Unfall- und Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus der Benutzung der Schulliegenschaften ergeben, sind Sache der Benutzenden und ihrer Teilnehmenden.

Art. 20 Ergänzende Benutzervorschriften

Die Schulpflege kann für die einzelnen Räumlichkeiten und Aussenanlagen (falls nötig in Absprache mit der Schulleitung und/oder dem Hausdienst) ergänzende Benutzungsvorschriften erlassen.

Art. 21 Verstösse

Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements wie auch bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können die Benutzenden und ihre Teilnehmenden durch die verantwortlichen Personen der Schule/Gemeinde jederzeit aus den Schulliegenschaften weggewiesen werden.

V. Benutzungsgebühren

Art. 22 Tarife

Die Schulpflege legt die Tarifordnung im Anhang fest.

Die Höhe der Gebühren für die Benutzung von Schulliegenschaften wird nach Benutzungsdauer, Bewilligungsart, Art der Räume und Anlagen bestimmt.

Bei der Tariffestsetzung wird überdies zwischen einheimischen und auswärtigen Gesuchstellenden unterschieden. Gemeindebehörden, ortsansässigen Vereinen, nichtkommerziellen ortsansässigen Institutionen sowie dem Personal der Primarschule sowie dem Gemeindepersonal stehen die Schulliegenschaften unentgeltlich zur Verfügung.

Als einheimische Gesuchstellende gelten dabei Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Birmensdorf; alle übrigen Gesuchstellenden gelten als auswärtig.

Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren beträgt eine Stunde. Jede zusätzlich zur Grundeinheit beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

Die Tarifordnung regelt auch Sonderleistungen (z.B. Nachreinigung, Zusatzleistungen, kurzfristige Vermietungen) und ist für alle Nutzungsarten verbindlich.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Einsprache

Gegen Entscheide der Schulverwaltung über Verweigerung oder Entzug einer Benutzungsbewilligung, über Auflagen zu einer Benutzungsbewilligung oder über die Festsetzung der Tarife kann innert 30 Tagen bei der Schulpflege schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Reglemente zur Benutzung von Schulliegenschaften.

Bereits bestehende Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit bestehen, sofern sie nicht im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen dieses Reglements stehen.

Von der Schulpflege beschlossen am: 23. September 2025

SCHULPFLEGE BIRMENSDORF

Präsidentin:



Bettina Köhler

Schulverwaltungsleiterin:



Nicole Saladin

Anhang 1 (Tarifordnung)

	Einheimische		Auswärtige	
	Vereine / örtliche Institutionen	Einwohnende	Vereine	Andere
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Turnhalle*				
Jahresstunde Montag bis Freitag**	kostenlos	310.00	620.00	1'240.00
Semesterstunde Montag bis Freitag***		235.00	470.00	940.00
Einzelstunde Montag bis Freitag		20.00	40.00	80.00
Einzelstunde Samstag und Sonntag		40.00	80.00	160.00
Singsaal				
Jahresstunde Montag bis Freitag**	kostenlos	235.00	460.00	920.00
Semesterstunde Montag bis Freitag***		176.00	350.00	700.00
Einzelstunde Montag bis Freitag		15.00	30.00	60.00
Einzelstunde Samstag und Sonntag		30.00	60.00	120.00
Lettensaal				
Einzelstunde Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr	kostenlos	25.00	50.00	100.00
Tagesmiete Samstag und Sonntag		200.00	400.00	800.00

* In den vorstehenden Tarifen für die Turnhallen ist die Benützung der Garderoben und der Dusche inbegriffen.

** Basis: Reduktion um rund 60% von Ansatz Einzelstunde x 39 Schulwochen

*** Basis: Reduktion um rund 40% von Ansatz Einzelstunde x 19.5 Schulwochen

Tarife für ausserordentliche Leistungen

	Gemeindeintern	ortsansässige Vereine	Einheimische	Auswärtige
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Stundenansatz für Nachreinigung	kostenlos	80.00	80.00	100.00
Sonderbestuhlung (Pauschal)		100.00	200.00	300.00

Inhaltsverzeichnis	
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Grundsatz	2
Art. 3 Aussenanlagen	2
II. Benutzungsbewilligung	3
Art. 4 Einzelbewilligung	3
Art. 5 Semester- und Jahresbewilligungen	3
Art. 6 Entscheide	3
Art. 7 Auflagen	3
Art. 8 Sistierung	3
Art. 9 Entzug	4
III. Grundsätze der Benutzung	4
Art. 10 Benutzungszeiten	4
Art. 11 Sperrzeiten	4
Art. 12 Raum- und Anlagenutzung	4
Art. 13 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot	5
Art. 14 Parkieren- und Zufahrtsvorschriften	5
Art. 15 Übergabe- und Rückgabe	5
Art. 16 Schlüssel	6
Art. 17 Schäden	6
IV. Haftung, Sicherheit und ergänzende Vorschriften	6
Art. 18 Brandschutz und Sicherheit	6
Art. 19 Haftung	7
Art. 20 Ergänzende Benutzervorschriften	7
Art. 21 Verstösse	7
V. Benutzungsgebühren	7
Art. 22 Tarife	7
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 23 Einsprache	7
Art. 24 Inkrafttreten	8
Anhang 1 (Tarifordnung)	9